



## **PROTOKOLL DER 12. GEMEINDERATSSITZUNG AM 21.09.2015** **im Feuerwehrgerätehaus, Inselsbergstr. 27, 99891 Tabarz** **- Wahlperiode 2014 – 2019 -** **- ÖFFENTLICHE SITZUNG -**

**Beschluss-Nr.:** (öffentlicher Teil) **120/2015 – 129/2015**  
**Sitzungsbeginn:** (öffentlicher Teil) **18:30 Uhr**  
**Sitzungsende:** (öffentlicher Teil) **19:35 Uhr**

### Tagesordnung - öffentlicher Teil

1. Tagesordnung
2. Kontrolle der Niederschrift/Genehmigung der Niederschrift
3. Berufung der Gemeinderatsmitglieder in den Haupt- und Finanzausschuss
4. Haushalt 2015 - 2. Lesung
5. Aufhebung Gemeinderatsbeschluss Nr. 109/2015 zur 3. Satzungsänderung  
Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde Tabarz
6. 3. Satzungsänderung Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde Tabarz
7. Aufhebung Gemeindebeschluss Nr. 110/2015 zur 5. Satzungsänderungsänderung Beitrags-  
und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
8. 5. Satzungsänderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
der Gemeinde Tabarz
9. Gesellschaftsangelegenheiten Energieversorgung Inselsberg GmbH –  
Benennung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat für zwei Jahre ab 01.01.2016
10. Neufassung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Tabarz
11. Teilnahme an der "Fairtrade Towns-Kampagne" (Kampagne der Fairhandels-Städte)
12. Geschäftsbesorgungsentgelt 2015 für die Betreuung der Kur- und Tourismusverwaltung
13. Anfragen/Sonstiges

### Anwesenheit

**Anwesend:** David Ortmann, Otto Böttcher, Dagmar Ernst, Franziska Schwertfeger, Andreas Schleip, Thomas Wenzel, Dieter Hellmann, Susanne Hoske, Marcus Darr, Jens Creutzburg, Jürgen Kehl

**Entschuldigt:** Thomas Kunz, Mario Peschke, Thomas Espig, Christian Theodor, Thomas Grübel

**Gäste:** Einwohner,  
Heiko Sutschek – Leiter Bauamt  
Steve Gerlach – Sachbearbeiter Haushalt  
Franziska Mühl – Protokollantin

### **Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung und der Beschlussfähigkeit**

Der Gemeinderatsvorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladungen für diese Sitzung fristgerecht zugegangen sind.

Der Gemeinderat stellt die ordentliche Ladung dieser Gemeinderatssitzung fest.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Gemeinderatsvorsitzende eröffnet die 12. Gemeinderatssitzung der Wahlperiode 2014 – 2019.

### **TOP 1 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird bestätigt.



## **TOP 2 a Kontrolle der Niederschrift/Genehmigung Niederschrift**

### **Beschluss Nr. 120/2015**

Der Gemeinderat beschließt:

Das Protokoll der 11. Sitzung – öffentlicher Teil vom 16.07.2015 wird bestätigt.

**Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen – einstimmig beschlossen**

## **TOP 2 b Bürgeranfragen**

Es gab den Hinweis, dass mehrere Straßeneinläufe, vorallem im Winkelhof mit Laub bedeckt bzw. verstopft sind. Der Bürgermeister gibt zur Kenntnis, dass sich der Bauhof wie in jedem Jahr vor dem Herbstanfang dieser Aufgabe zuwenden wird.

## **TOP 3 Berufung der Gemeinderatsmitglieder in den Haupt- und Finanzausschuss**

Auf Grund der Änderung der Geschäftsordnung sollte eine nochmalige Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter in den Haupt- und Finanzausschusses erfolgen.

### **Beschluss Nr. 121/2015**

Der Gemeinderat beschließt:

Der Gemeinderat bestätigt die Bestellung der Gemeinderäte und dessen Stellvertreter in den Haupt- und Finanzausschuss entsprechend den Vorschlägen aus den Fraktionen wie folgt:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>	<u>Fraktion</u>
1. Mario Peschke	Otto Böttcher	FWG
2. Jürgen Kehl	Thomas Espig	FWG
3. Susanne Hoske	Thomas Wenzel	FWG
4. Thomas Grübel	Marcus Darr	FWG
5. Christian Theodor	Thomas Kunz	SPD
6. Franziska Schwertfeger	Jens Creutzburg	SPD

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig beschlossen**

## **TOP 4 Haushalt 2015 - 2. Lesung**

Am 10.09.2015 gab es zwischen der Gemeindeverwaltung und der Kommunalaufsicht im Landratsamt Gotha ein Gespräch zum Thema. Die Anlagen zum Haushalt 2015 sollen ergänzt werden. Die Hauptsatzung ist nicht rückwirkend zu ändern, so die Kommunalaufsicht. Somit ist der Haushalt für das Jahr 2016 einzubringen. Im November soll es einen Beschluss im Tabarzer Gemeinderat zum Haushalt 2016 geben, erklärt Bürgermeister Ortmann.

## **TOP 5 Aufhebung Gemeinderatsbeschluss Nr. 109/2015 zur 3. Satzungsänderung Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde Tabarz**

Mit Schreiben vom 27.07.2015 wurde die Gemeinde seitens der Kommunalaufsicht des Landratsamtes darüber informiert, dass der Gemeinderat keinen Beschluss „unter Vorbehalt“ beschließen kann. Daher ist der Beschluss Nr. 109/2015 vom 16.07.2015 aufzuheben und die Satzungsänderung neu zu beschließen.

### **Beschluss Nr. 122/2015**

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Beschluss des Gemeinderates Nr. 109/2015 vom 16.07.2015 wird aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig beschlossen**

## **TOP 6 3. Satzungsänderung Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde Tabarz**

Mit Beendigung der Kalkulationsperiode 2011 bis 2014 zum 31.12.2014, war nunmehr zu aktuellen Prämissen eine neue Gebührenbedarfsberechnung zu erarbeiten. Diese ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.



# GEMEINDERATSSITZUNG DER GEMEINDE TABARZ

Die Kalkulation wurde für den 4-Jahreszeitraum 2015 bis 2018 aufgestellt, in der Kostenunter- bzw. Kostenüberschreitungen (Nachkalkulationen) aus dem vergangenen Gebührenzeitraum 2011 bis 2014 Berücksichtigung fanden.

Anschließend wurde die Gebührenbedarfsberechnung im Entwurf zur Prüfung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Gotha mit Schreiben vom 19.03.2015 eingereicht. Sie wurde mit Schreiben vom 09.06.2015 für nachvollziehbar erklärt. Hinweise und Erläuterungen wurden berücksichtigt und mit Schreiben vom 17.06.2015 beantwortet.

Mit der Erarbeitung der Gebührenbedarfsberechnung haben sich Gebührensätze ergeben, die nicht mit der aktuellen Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Tabarz vom 16.12.2005 bzw. der 2. Satzungsänderung vom 12.12.2011 übereinstimmen. Dies macht die Änderung der zurzeit gültigen Gebührensatzung zur WBS erforderlich. Da die Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten soll, hat der Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 42/2014 einen entsprechenden Vorankündigungsbeschluss gefasst.

Die in der Kalkulation ermittelten Gebührensätze von Verbrauchsgebühr und Grundgebühren liegen im Bereich des vom Gemeinderat gefassten Vorankündigungsbeschlusses.

Mit Schreiben vom 27.07.2015 wurde die Gemeinde seitens der Kommunalaufsicht des Landratsamtes darüber informiert, dass der Gemeinderat keinen Beschluss „unter Vorbehalt“ beschließen kann. Daher ist der Beschluss Nr. 109/2015 vom 16.07.2015 aufzuheben und die Satzungsänderung neu zu beschließen.

## **Beschluss Nr. 123/2015**

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:

### **3. Satzungsänderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde T a b a r z vom 16.12.2005, zuletzt geändert am 12.12.2011**

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 21.09.2015 die folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Tabarz

Der § 4 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Tabarz vom 16.12.2005, zuletzt geändert am 12.12.2011, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

1. Der § 4 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

netto 1,61 € / m<sup>3</sup>  
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeitig 7 %) = brutto 1,72 € / m<sup>3</sup>

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

netto 1,61 € / m<sup>3</sup>  
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeitig 7 %) = brutto 1,72 € / m<sup>3</sup>

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr. 42/2014 des Gemeinderates Tabarz vom 15. Dezember 2014 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Tabarz, den

(DS)

**ORTMANN**  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig beschlossen**

21.09.2015

12. GR – ö-Teil vom 21.09.2015

Seite 3 von 7



## **TOP 7 Aufhebung Gemeindebeschluss Nr. 110/2015 zur 5. Satzungsänderungsänderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Mit Schreiben vom 28.07.2015 wurde die Gemeinde Tabarz darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Gemeinderat nicht „unter Vorbehalt“ beschließen kann. Daher ist der Beschluss Nr. 110/2015 aufzuheben und die Satzungsänderung erneut zu beschließen.

### **Beschluss Nr. 124/2015**

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Beschluss des Gemeinderates Nr. 110/2015 vom 16.07.2015 wird aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig beschlossen**

## **TOP 8 5. Satzungsänderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Tabarz**

Mit Beendigung der Kalkulationsperiode 2011 bis 2014 zum 31.12.2014, war nunmehr zu aktuellen Prämissen eine neue Gebührenbedarfsberechnung zu erarbeiten. Diese ist dieser Beschlussvorlage beigelegt. Die Kalkulation wurde für den 4-Jahreszeitraum 2015 bis 2018 aufgestellt, in der Kostenunter- bzw. Kostenüberschreitungen (Nachkalkulationen) aus dem vergangenen Kalkulationszeitraum 2011 bis 2014 Berücksichtigung fanden.

Anschließend wurde die Gebührenbedarfsberechnung im Entwurf zur Prüfung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Gotha mit Schreiben vom 24.03.2015 eingereicht. Sie wurde mit Schreiben vom 10.06.2015 für nachvollziehbar erklärt. Hinweise und Erläuterungen wurden berücksichtigt und mit Schreiben vom 18.06.2015 beantwortet.

Mit der Erarbeitung der Gebührenbedarfsberechnung haben sich Gebührensätze ergeben, die nicht mit der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tabarz vom 06.12.2005 bzw. der 3. Satzungsänderung vom 12.12.2011 übereinstimmen. Dies macht die Änderung der zur Zeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS erforderlich. Da die Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten soll, hat der Gemeinderat Tabarz mit Beschluss-Nr. 43/2014 einen entsprechenden Vorankündigungsbeschluss gefasst.

Die in der Kalkulation ermittelten Gebührensätze von Einleitungs-, Beseitigungs- und Grundgebühren liegen im Bereich des vom Gemeinderat gefassten Vorankündigungsbeschlusses.

Mit Schreiben vom 28.07.2015 wurde die Gemeinde Tabarz darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Gemeinderat nicht „unter Vorbehalt“ beschließen kann. Daher ist der Beschluss Nr. 110/2015 aufzuheben und die Satzungsänderung erneut zu beschließen.

### **Beschluss Nr. 125/2015**

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:

## **5. Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde T a b a r z vom 06.12.2005, zuletzt geändert am 30.03.2012**

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 21.09.2015 die folgende 5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tabarz

Die §§ 13 und 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tabarz vom 06. Dezember 2005, zuletzt geändert am 30.03.2012, werden wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

1. Der § 13 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 und 3 erhält folgende neue Fassung:
  - (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,14 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser.
  - (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen (gemessen mittels geeichtem Wasserzähler) abzüglich der mittels geeigneter Messgeräte, nach dem jeweiligen Stand der Technik nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurück-



gehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,78 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Der § 14 (Beseitigungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den angeschlossenen sowie den nach § 9 Abs. 2 EWS angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

Die Gebühr beträgt:

- a) 17,35 EUR / m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) 27,10 EUR / m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr. 43/2014 des Gemeinderates Tabarz vom 15. Dezember 2014 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Tabarz, den

(DS)

**ORTMANN**  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig beschlossen**

## **TOP 9    Gesellschaftsangelegenheiten Energieversorgung Inselsberg GmbH – Benennung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat für zwei Jahre ab 01.01.2016**

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der EVI wird das 10. Aufsichtsratsmitglied von den Kommunen Friedrichroda und Tabarz in zweijährigem Wechsel benannt. Mit Schreiben der EVI vom 01.07.2015 wurde die Gemeinde darüber informiert, dass ihr die Benennung des 10. Aufsichtsratsmitgliedes im Geschäftsjahr 2016 wiederum zusteht. Der Bürgermeister schlägt Herrn Thomas Grübel vor, als 10. Mitglied des Aufsichtsrates der EVI zu benennen.

### **Beschluss Nr. 126/2015**

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:

Das Gemeinderatsmitglied, Herr Thomas Grübel, wird gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Inselsberg GmbH als 10. Aufsichtsratsmitglied ab dem 01.01.2016 benannt.

**Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen – mehrheitlich beschlossen**

## **TOP 10    Neufassung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Tabarz**

Bürgermeister und Gemeinderat haben sich darauf verständigt, die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Tabarz (Kurbeitragssatzung) neu zu fassen.

Die anzuwendenden Normen sind ausschließlich dem Thüringer Landesrecht, hier § 9 ThürKAG „Kurbeitrag“, zu entnehmen – landesrechtliche (aktuelle) Rechtsprechung ist kaum existent. Die Kommentierung im einschlägigen Kommentar, Oehler/Kudzielka/Zimmermann/Meisel, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Loseblatt, umfasst zu § 9 ThürKAG lediglich 10 Seiten.



## GEMEINDERATSSITZUNG DER GEMEINDE TABARZ

Für die Prüfung musste daher in der Mehrzahl auf Rechtsprechung anderer Bundesländer zurückgegriffen werden, mit dem Problem, dass nicht vollständig absehbar ist, ob die Thüringer Gerichte zu den landesrechtlichen Regelungen des ThürKAG identisch urteilen. Die richterliche Beurteilung in einem möglichen Normenkontrollverfahren durch das Thüringer OVG bzw. in Klageverfahren gegen erlassene Bescheide ist daher nicht eindeutig abzusehen. Es bleibt damit ein gewisses Risiko bestehen.

Als Grundlage der Erarbeitung wurde die Mustersatzung des Thüringer Gemeinde- und Städtebundes herangezogen. Diese wurde aufgrund einschlägiger Entscheidung überarbeitet und als Empfehlung hiermit vorgelegt.

### **Beschluss Nr. 127/2015**

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:

Der der Beschlussvorlage angehängten Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Tabarz (Kurbeitragssatzung) wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig beschlossen**

### **TOP 11 Teilnahme an der "Fairtrade Towns-Kampagne" (Kampagne der Fairhandels-Städte)**

Fairtrade-Gemeinden fördern gezielt den Fairen Handel auf kommunaler Ebene und sind das Ergebnis einer erfolgreichen Vernetzung von Personen aus Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft, die sich für den Fairen Handel in ihrer Heimat stark machen. Das Thema Fairer Handel liegt im Trend: In Deutschland wächst zunehmend das Bewusstsein für gerechte Produktionsbedingungen sowie soziale und umweltschonende Herstellungs- und Handelsstrukturen. Auf kommunaler Ebene spielt der Faire Handel in allen gesellschaftlichen Bereichen eine wichtige Rolle, zunehmend auch bei der öffentlichen Beschaffung.

Fünf Kriterien müssen erfüllt sein, um Fairtrade-Gemeinde zu werden. Nach Erfüllung aller Kriterien und Prüfung durch TransFair Deutschland e.V. wird das Prädikat Fairtrade-Gemeinde für zunächst zwei Jahre vergeben. Nach Ablauf dieser Zeitspanne erfolgt eine Überprüfung, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind.

Die Kriterien:

1. Es liegt ein Beschluss der Kommune vor, dass die Prädikatisierung als Fairtrade-Gemeinde angestrebt wird.
2. Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die die Aktivitäten auf dem Weg zur „Fairtrade-Gemeinde“ vor Ort koordiniert.
3. In den lokalen Einzelhandelsgeschäften werden gesiegelte Produkte aus Fairem Handel angeboten und in Cafés und Restaurants verkauft bzw. ausgeschenkt.
4. In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Fairtrade-Produkte verwendet und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ durchgeführt.

Die örtlichen Medien berichten über alle Aktivitäten auf dem Weg zur Fairtrade-Gemeinde.

### **Beschluss Nr. 128/2015**

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:

Die Gemeinde Tabarz soll den Fairen Handel auf lokaler Ebene im Rahmen der internationalen Kampagne von TransFair „Fairtrade-Gemeinden“ fördern und sich entsprechend der fünf Bewerbungskriterien um das Prädikat „Transfair-Gemeinde“ bewerben.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig beschlossen**

### **TOP 12 Geschäftsbesorgungsentgelt 2015 für die Betreibung der Kur- und Tourismusverwaltung**

Das Geschäftsbesorgungsentgelt für die Betreibung der Kur- und Tourismusverwaltung Tabarz durch die TWG mbH – Kur- und Tourismusverwaltung betrug bis zum Jahr 2013 285.000,00 €. Im Jahr 2014 wurde der Betrag auf 230.000,00 € festgesetzt. Durch die anstehende Prädikatisierung zum „Kneipp-Heilbad“ im Jahr 2016 sind bzw. waren bereits in diesem Jahr ein Großteil der erforderlichen Weiterbildungen, Zertifizierungsmaßnahmen, Gutachten und Konzepte durchgeführt bzw. erstellt worden. Zudem ist gerade aus diesem Grund ein qualitativ hochwertiges und ansprechendes Kur- und Veranstaltungsangebot anzustreben.



## **Beschluss Nr. 129/2015**

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:

Die Höhe des Geschäftsbesorgungsentgeltes 2015 für die Betreuung der Kur- und Tourismusverwaltung Tabarz durch die TWG mbH – Kur- und Tourismusverwaltung wird aufgrund der derzeit durchzuführenden Prädikatisierungsmaßnahmen auf 280.000,00 € festgelegt. Die TWG mbH – Kur- und Tourismusverwaltung hat den Jahresabschluss 2015 aufzustellen und bis zum 30.06.2016 vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig beschlossen**

## **TOP 13 Anfragen/Sonstiges**

Herr Darr erfragt den derzeitigen Stand des Zertifizierungsverfahrens „Kneipp-Heilbad“. Der Bürgermeister informiert die Anwesenden über die noch anstehenden Aufgaben bis zum Abschluss des Zertifizierungsverfahrens im August 2016.


Herr Kehl fragt, wie der Winterdienst in diesem Jahr vorbereitet ist und ob die Einsatzbereitschaft der einzusetzenden Technik gegeben sei. Der Bürgermeister erläutert, dass die Vorbereitungen hierzu laufen. Die Anwesenden nehmen die Anregungen zur Kenntnis. Ein entsprechender Bericht über die Vorbereitungen soll im November abgegeben werden.

Weiterhin, so Herr Kehl, sollte der Gewässerschutz nicht außer Acht gelassen werden. Eine Beräumung des Bachbettes in der Laucha ist von Nöten.

Herr Hellmann dankt den Reparateuren des Brunnens an der Sparkasse.

Herr Swarczinsky merkt an, dass weiterhin vermehrt „wildes Plakatieren“ u. a. auch an Telefonmasten auftritt. Der Bürgermeister informiert, dass zur nächsten Gemeinderatsitzung eine Plakatierungssatzung vorgelegt werde.

**Ende des öffentlichen Teils: 19:35 Uhr**

  
**Böttcher**  
Gemeinderatsvorsitzender  
f. d. R. d. P.

  
**Mühl**  
Protokollantin  
f. d. R. d. P.

